



16. 79 die im Hang zu Verbrechen und Vergehen, im Hang zur Liederlichkeit und im Hang zur Arbeitsscheu alternative Voraussetzungen der Verwahrung sieht. Der Zweck des Art. 42, die Gesellschaft vor dem unverbesserlichen Ge- wöhnheitsverbrecher zu sichern, könnte vielfach nicht er- reicht werden, wenn die Verwahrung ausser dem Hang zu Verbrechen oder Vergehen auch einen Hang zu Arbeits- scheu oder zu Liederlichkeit voraussetzte, denn es gibt Personen, die wegen Sittlichkeitsverbrechen, Brandstif- tung und dergleichen, ja sogar wegen Vermögensdelikten, immer wieder vor dem Strafrichter erscheinen, obwohl sie weder arbeitsscheu noch liederlich sind. Mit den Arbeits- scheuen im besonderen befasst sich Art. 43 StGB. Art. 42 richtet sich nicht ausschliesslich und nicht einmal in erster Linie gegen sie, sondern überhaupt gegen mehrfach Vor- bestrafte, von denen anzunehmen ist, dass sie durch Strafe nicht dauernd gebessert werden können. Der Arbeitsscheue wird hier nur nebenbei erwähnt, weil er auch dann, wenn er keinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen hat, der Gefahr des Rückfalles in besonderem Masse ausgesetzt ist, gleich wie der Liederliche, der auch nicht notwendigerweise zu Verbrechen oder Vergehen neigt, aber wegen seiner Un- zuverlässigkeit das Vertrauen auf dauernde Besserung nicht verdient. Der Kassationshof hat denn auch von jeher an- genommen, dass Art. 42 nicht ausser dem Hang zu Ver- brechen oder Vergehen noch einen solchen zur Liederlich- keit oder zur Arbeitsscheu voraussetze (Urteile vom 9. Ju- ni 1944 i. S. Kaufmann und vom 29. November 1949 i. S. Flückiger). Die gegenteilige Auffassung, die HAFTER (Lehr- buch, allgemeiner Teil S. 393) vertritt, leuchtet mangels einer Begründung nicht ein. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.